

## Weiterentwicklung IV

Die 7. Revision des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) unter dem Titel „**Weiterentwicklung der IV**“ wird im Juni in der Sozialkommission des Nationalrates behandelt. Die aktuelle Version (Botschaft des Bundesrates) ist das Resultat einer **Vernehmlassung**, an der sich **insieme** Schweiz aktiv beteiligt hat. Die Weiterentwicklung soll vor allem die berufliche Integration von jungen Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen fördern. Die Revision hat zudem Auswirkungen auf die medizinischen Massnahmen und das Rentensystem.

*Menschen mit geistiger Behinderung sind vor allem bei drei Themen betroffen:*

- Berufsbildung
- Leistungen bei Geburtsgebrechen
- Stufenloses Rentensystem

### Berufsbildung

- Die Berufsbildung soll stärker auf den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet werden. Die erstmalige berufliche Ausbildung soll sich „nach Möglichkeit“ an der beruflichen Eingliederung im **ersten Arbeitsmarkt** orientieren und bereits dort erfolgen. Diese Angebote werden ausgebaut.
- Daneben sind weiterhin niederschwellige Ausbildungen im geschützten Bereich möglich. Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte („IV-Anlehre“ / „PrA-INSOS“) sind wie bisher grundsätzlich der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt, wobei deren Dauer im Gesetz nicht festgelegt ist. Neu soll aber der Bundesrat die Kompetenz erhalten, bei diesen Ausbildungen „Art, Dauer und Umfang“ festzulegen. Damit ist **insieme** nicht einverstanden (s. Kasten unten).
- Weniger **Taggeld**: Während der beruflichen Grundbildung haben Jugendliche heute einen Anspruch auf ein „kleines Taggeld“ von 1'221 Franken. Neu soll das Taggeld betragsmässig einem üblichen Lehrlingslohn entsprechen und vom Arbeitgeber ausbezahlt werden. Dies bedeutet für Lehrlinge einer IV-Lehre eine Reduktion auf rund 400 Franken im ersten und rund 500 Franken im zweiten Jahr.

**Haltung insieme:** Die Ausrichtung auf den ersten Arbeitsmarkt darf nicht dazu führen, dass langfristig bei praktischen Ausbildungen in geschützten Werkstätten gespart wird. Jugendliche mit geistiger Behinderung haben dasselbe **Anrecht auf berufliche Grundbildung** wie Jugendliche ohne Behinderung und damit auch auf eine angemessene Dauer der Ausbildung.

**insieme fordert:** Der Bundesrat soll sich bei der Ausbildungsdauer nach dem Berufsbildungsgesetz (BBG) richten müssen, nach dem die berufliche Grundbildung **mindestens zwei Jahre** dauert.

### Leistungen bei Geburtsgebrechen: Trisomie 21 als Ausnahme anerkannt

- Grundsätzlich sollen die IV-Leistungen für **medizinische Massnahmen** den Leistungen der Krankenversicherung angeglichen werden. Die Liste der Geburtsgebrechen wird überarbeitet. Gewisse seltene Krankheiten sollen neu auf die Liste kommen, andere Krankheiten dafür wegfallen.
- **Trisomie 21** bleibt weiterhin als **Geburtsgebrechen anerkannt**, d.h. medizinische Massnahmen, die aufgrund einer Trisomie 21 nötig sind, müssen von der IV finanziert werden (und nicht von der Krankenkasse). Dafür ist eine spezielle **Ausnahmeregelung** im Gesetz vorgesehen: Einzig bei der Trisomie 21 wird auf die Voraussetzung verzichtet, dass sie als solche „behandelbar“ ist.

### Stufenloses Rentensystem

- Zwischen einem Invaliditätsgrad von 40 und 70% wird die IV-Rente neu **stufenlos** erhöht.
- Eine volle IV-Rente wird weiterhin ab einem **Invaliditätsgrad von 70%** ausgerichtet. Es ist zu erwarten, dass es im Parlament Forderungen geben wird, diese Schwelle auf 80% hinaufzusetzen.
- Der Bundesrat sieht **kein erhöhtes Mindestalter** für den Bezug einer IV-Rente vor. Die „Rente ab 30“ wird im Parlament wahrscheinlich ein Thema sein.